

Methodenvorstellung

Mini-Moot-Court als Lernmethode?

Eray Gündüz*

A. Einleitung

Die Examensvorbereitung gilt als wichtigste Zeit des gesamten Studiums. Die große Herausforderung hierbei ist, dass für den Abschluss des Jurastudiums der gesamte Stoff beherrscht werden muss. Etwa 86 % aller Studierenden besuchen deshalb ein oft kostspieliges Repetitorium.¹ Interessanterweise erfreut sich aber auch die Examensvorbereitung in einer selbstständig organisierten Lerngruppe einer zunehmenden Beliebtheit.²

An der Eberhard Karls Universität in Tübingen haben wir selbst eine Mischung aus Mini-Moot-Court und Lerngruppe gebildet und examensrelevante Fälle prozessartig gemeinsam in einem Rollenspiel besprochen. Eine solche Herangehensweise kann gut zur argumentativen Aufbereitung eines Gutachtens, so wie es im Examen gefordert wird, dienen.

B. Aufbau

Um produktiv starten zu können, sollte im Vorfeld ein geeigneter Fall gesucht sowie die Rollen verteilt werden. Bei der empfohlenen Anzahl von drei Lerngruppenmitgliedern sind dabei vor allem Fälle zweckmäßig, in denen hauptsächlich zwei Personen beteiligt sind. Das dritte Lerngruppenmitglied nimmt dann die Rolle des „Richters“ ein. Sollten jedoch mehr als zwei Personen am Sachverhalt beteiligt sein, dann kann der Sachverhalt derart zerlegt werden, dass sich zumindest in jeder Problemkonstellation zwei Personen gegenüberstehen, was ohnehin auch dem Anspruchsaufbau entspricht.

Jede Partei sollte den Fall – schon zur eigenen Übung – vorab bereits skizziert und gelöst haben, ohne den Lösungsvorschlag zur Hilfe zu ziehen. Dem „Richter“ ist es selbst überlassen, ob er bei der Erstellung seiner Skizze mit dem Lösungsvorschlag

* cand. iur. Eray Gündüz, B.A. (Philosophie), ist Examinand an der Eberhard Karls Universität Tübingen. Er dankt allen Teilnehmern für die lehrreichen gemeinsamen Stunden und Hinweise zu der Manuskriptfassung des Beitrages.

1 Die Zahlen stammen aus dem kritischen Beitrag von *Killian* in: JZ 2017, S. 880 (887).

2 Aus der jüngeren Literatur erscheinen vor allen Dingen interessant: *Klose/Küster/Radde* in: ZJS 2/2016, S. 270-274 m. w. N., in der 3/5 Teilnehmern ein „Gut“ erreichten; *Gündüz*, in: JA 7/2016, VI-VII; *Schneider*, in: <http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/club-der-toten-richter-lernen-gruppe-debattieren-urteile-besprechen/> (Interview mit E. Gündüz); *Linderkamp*, in: <https://www.iurastudent.de/blogeintrag/gemeinsam-ist-es-doch-am-sch%C3%B6nsten-%E2%80%93-die-private-lern-ag.>

arbeitet oder zunächst unabhängig davon eine Skizze anfertigt.³ Bei der Besprechung muss er aber jedenfalls den Lösungsvorschlag ausgiebig studiert und nachvollzogen haben. Besonderes Augenmerk sollte er auf diejenigen Stellen legen, in denen eine Interessenabwägung im Vordergrund der Erörterung steht. Wenn alles vorbereitet ist, dann steht einem produktiven Start nichts mehr im Wege.

C. Ablauf

Zu Beginn stellt der „Richter“ den Sachverhalt als Einstieg zusammenfassend vor. Es wurde zwar auch versucht, den Sachverhalt von den Parteien selbst vortragen zu lassen. Letzteres hat sich jedoch nicht bewährt, denn um nicht zu sehr vom eigentlichen Fall abzuweichen, sollte der Sachverhalt möglichst originalgetreu wiedergegeben werden. Anschließend kann dann der Prozess bzw. die gemeinsame Falllösung beginnen.

Als ersten Schritt nennen die Parteien – die beide eine Lösungsskizze angefertigt haben – mögliche Anspruchsgrundlagen und erklären, weshalb der geltend gemachte Anspruch hierauf zu stützen sein könnte (aus welcher Handlung, Anspruchsgrundlage etc.?). In der Regel sind Sachverhalte so gestellt, dass eine Partei die Hauptrolle spielt (z.B. „Kann A von B Zahlung des Kaufpreises verlangen?“), sodass die Rechtsausführungen der anderen Partei erst später, z.B. als Einreden, relevant werden. Sich gleich zu Beginn zu vergewissern, ob beide in etwa auf dem richtigen Weg sind, ist aber durchaus sinnvoll.

Der Parteivortrag entspricht dann nicht nur der typischen Frage „Wer will was von wem woraus?“, sondern bildet auch einen hervorragenden Obersatz, der bekanntermaßen die weitere Prüfung vorgibt. Anschließend übernimmt der „Richter“ das Wort, geht die einzelnen Prüfungspunkte durch und gibt der anderen Partei die Möglichkeit zur Stellungnahme. Macht die Hauptpartei z.B. einen Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB geltend, dann kann der „Richter“ fragen, ob die andere Partei ebenfalls der Meinung ist, dass zwischen ihnen ein Kaufvertrag entstanden sei. So kann an dieser Stelle z.B. entgegnet werden, dass der die Willenserklärung enthaltene Brief beim (vermeintlichen) Vertragspartner gar nicht angekommen ist, sondern im Briefkasten nur der Abholschein lag. Hier kann sogar auf Grundsätze der Darlegungs- und Beweislast eingegangen werden, wobei aber der Sachverhalt für den weiteren Verlauf nicht angezweifelt werden sollte. Anschließend wird das Wort wieder zurückgegeben, sodass eine lebhafte Diskussion entstehen kann, z.B. mit dem Inhalt, dass man als Absender ja nichts dafür könne, wenn der Empfänger nicht zuhause sei und dieser das Einschreiben dann eben abzuholen habe. Je länger der Wortwechsel geführt wird, desto mehr Argumente können in die Diskussion eingebracht werden. Zugleich haben die so entstandenen Argumente den großen Vorteil, dass sie extrem sachverhaltsnah sind und damit bezogen auf den konkre-

³ Für den persönlichen Lerneffekt ist Ersteres zu empfehlen. Auf den Ablauf hat das aber erfahrungs-gemäß keine erheblichen Auswirkungen.

ten Fall die juristische Argumentations- und Subsumtionsweise besonders gut schulen.

Der Student in der Position des „Richters“ kann nun entweder einer Partei recht geben oder sogleich zum nächsten Prüfungspunkt springen. Entscheidend ist letztlich nicht, dass sich eine Partei durchsetzt, sondern dass der Sachverhalt auch aus der jeweils anderen Perspektive und Interessenlage wahrgenommen wird. Wenn man sich an einem unproblematischen Punkt zu lange aufhält, dann sollte darauf hingewiesen und das Ergebnis einfach festgelegt werden. Letztlich lässt sich beinahe an jedem Punkt etwas bestreiten – man darf jedoch nicht vergessen, dass der Sachverhalt im ersten Examen grundsätzlich wahr und vorgegeben ist. Das Bestreiten von im Sachverhalt vorgegebenen Angaben sollte deshalb möglichst vermieden werden.

D. Konkrete Beispiele

Um genauer illustrieren zu können, was den Reiz an einer solchen Methode ausmacht, sollen im Folgenden weitere konkrete Beispiele [wie das bereits erläuterte Beispiel des Zugangs einer Willenserklärung] nachskizziert werden.

I. Interessengerechte und sachverhaltsbezogene Argumentation

In einem Fall, dem dritten Übungsfall aus dem Buch *Examensrepetitorium Zivilrecht* von Christian Heinrich⁴, der davon handelt, dass A und M einen (zweiten) Vertrag geschlossen haben, weil sie fälschlicherweise von der Nichtigkeit eines zuvor abgeschlossenen Vertrages überzeugt gewesen sind, wurde anhand dieser Methode ein Problemschwerpunkt erkannt, den beide Parteien zunächst nicht auf diese Weise in ihrer Lösungsskizze erkannt hatten. Für die eine Partei war der spätere Vertrag günstiger, sodass sich die Frage stellt, wie damit auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Partei umzugehen ist. Eine Anfechtung scheidet aus, da die Annahme, dass der zweite Vertrag unwirksam ist, lediglich einen Motivirrtum darstellt.

Dass hier ein Kernproblem des Falles lag, wurde zwar unmittelbar von jedem erkannt. Die Lösung dieses Problems fiel zu Beginn aber unterschiedlich und teilweise zugegebenermaßen etwas unbeholfen aus: In den Lösungsvorschlägen der „Moot-Court“-Teilnehmer wurde hauptsächlich mit Treu und Glauben gem. § 242 BGB argumentiert, weil zumindest erkannt wurde, dass der zweite Vertrag nicht Bestand haben kann. Der sofortige Rückgriff auf § 242 BGB lässt sich wohl damit erklären, dass das Problem nicht lebensnah und interessengerecht genug betrachtet wurde. Die wohl am besten vertretbare der zunächst gefundenen Lösung war eine konkludente Auflösung des früheren Vertrages im Rahmen des späteren Vertragschlusses. Nachdem die Studierenden nun aber in Prozessparteien eingeteilt wurden, trug derjenige, für den die Wirksamkeit des späteren Vertrages negative Fol-

4 Heinrich, Examensrepetitorium Zivilrecht, 2016, S. 57.

gen gehabt hätte, das Folgende vor: Er hätte den anderen Vertrag doch niemals geschlossen – auch bzw. gerade nicht in Verbindung mit einem konkludenten Auflösungsvertrag –, wenn der frühere Vertrag nicht unwirksam gewesen wäre. Dies war zudem für seinen Gegenüber doch völlig eindeutig erkennbar. Damit kommt man zur überzeugenderen Lösung, auch an eine Störung bzw. einen Wegfall der Geschäftsgrundlage gem. den §§ 313 ff. BGB mit der Möglichkeit von Vertragsanpassung oder Rücktritt zu denken.⁵ Erst durch die lebensnahe Diskussion in den jeweiligen Rollen wurden die Interessen der einzelnen Parteien überhaupt richtig erkannt und gewichtet. Eine solche Betrachtungsweise hat sich durch die Moot-Court-Sitzungen erheblich verbessert.

II. Richtig Werten innerhalb der Generalklauseln

Eine weitere typische Konstellation, die überzeugend ausdiskutiert werden konnte, sind die sog. „Schwarzarbeiterfälle“. Die Partei A, die den Werklohn beansprucht, scheitert an § 134 BGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG, was von Partei B vorgetragen wurde. Anschließend ging es um einen eigenen Anspruch aus den §§ 812 ff. BGB. Innerhalb der Kondiktionssperre aus § 817 S. 2 BGB wurde vorge tragen, dass es doch nicht sein kann, dass der „Schwarzarbeiter die Leistung jetzt einfach behalten dürfe“, woraufhin erwidert wurde, beide seien doch gleichermaßen schuld daran. Dann sei aber auch nicht gerecht, dass er jetzt umsonst eine frisch gestrichene Wohnung hätte. Genau deshalb wird teilweise in Erwägung gezogen von § 817 S. 2 BGB aus Wertungsgründen auch Ausnahmen zuzulassen.

E. Schwierigkeiten und Kritik an der eigenen Methode

Nicht jede Sitzung lief derart erfolgreich ab. Die bereits bekannten, generellen Probleme bei der Durchführung einer Lerngruppe (wie mangelnde Disziplin und abschweifende Gespräche) sollen nicht Gegenstand dieses Beitrages sein.⁶ Stattdessen soll der Fokus auf die speziellen Probleme bei der hier erörterten Methode gelegt werden.

Problematisch war es bereits, überhaupt einen geeigneten Fall zu finden. Zu viele Beteiligte im Sachverhalt können zu einem unstrukturierten Ablauf führen. Zudem kann regelmäßig kaum eine Argumentation ohne relevantes Vorwissen geführt werden. Von den Problemen rund um das Thema Schwarzarbeit z. B. wird man zumindest als Examenskandidat schon ein erhebliches Vorwissen haben. Es steht deshalb natürlich außer Frage, dass viele Argumente nicht allein deshalb gebracht worden sind, weil man sie aufgrund seiner zugeteilten Rolle besonders interessengemäß fand, sondern insbesondere aufgrund von Vorwissen und Kenntnis der jeweiligen Problemkonstellation. Inwieweit die Moot-Court-Methode in solchen Fäl-

5 So auch der Lösungsvorschlag des Buchautors, vgl. S. 65-67.

6 Dazu: Klose/Küster/Radde in: ZJS 2/2016, S. 270-274 m. w. N., Gündüz, in: JA 7/2016, VI-VII; Schneider, in: <http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/club-der-toten-richter-lernen-gruppe-debattieren-urteile-besprechen/> (Interview mit E. Gündüz).

len überhaupt etwas zur Argumentation beigetragen hat, bleibt leider offen. Vor allem bei absoluten Klassikerfällen wurde oft nicht über die bekannten Argumente hinaus argumentiert. Völlig unbekannte Konstellationen würden sich zwar besser eignen, könnten dafür aber auch weniger examensrelevant sein.

Trotz gewisser juristischer Kenntnisse sind viele der Argumente eher unjuristisch, sodass sie in einer Klausur nicht unbedingt „Punkte bringen“ oder erwartet werden. Hier kann sich mit der Zeit jedoch ein Gespür dafür entwickeln, an welchen Stellen nicht immer streng bzw. formaljuristisch argumentiert, sondern in erster Linie *gewertet* werden muss. Solche Wertungen müssen dann aber wieder in eine juristische Form gebracht werden, um sinnvoll in einer Klausur als Argument gebracht werden zu können. Auffällig war insbesondere, dass sich im Rahmen der Generalklauseln wie der §§ 138, 242 BGB die ergiebigsten Argumentationen herausgebildet haben. Das ist sicherlich kein Zufall, denn gerade dort ist interessengerechte und einzefallbezogene Argumentation besonders wichtig.

Wie das erste der Beispiele zeigt, bietet sich die hier vorgestellte Methode insbesondere in denjenigen Fällen an, die vom Ergebnis her gedacht eindeutig, aber für junge Juristen häufig dogmatisch nicht auf Anhieb überzeugend begründbar sind. Wer sich also in einer Klausursituation befindet und zur Begründung seines Ergebnisses auf § 242 BGB zurückgreifen muss, dem ist durchaus anzuraten, sich in die jeweiligen Rollen einzudenken und auf diese Weise einen gut begründeten Interessenausgleich zu konstruieren. Mit einem Mini-Moot-Court kann dies zuvor eingeübt werden.

F. Besonders geeignete und erprobte Fälle

- Fall 3 aus *Christian Heinrich*, Examensrepertitorium Zivilrecht, 1. Auflage 2016
- BGHZ 111, 308 und BGHZ 201, 1 (zur Thematik Schwarzarbeit)
- BGHZ 144, 331 (sog. misslungenes Scheingeschäft)